

B Hinweise zur Ablieferungspflicht nach § 8 Nr. 3 LNTVO

Bei Nebentätigkeiten für Auftraggeber des *öffentlichen oder diesem gleichgestellten Dienstes* oder für eine auf *Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit* außerhalb des öffentlichen Dienstes muss eine Abrechnung über die daraus zugeflossenen Vergütungen vorgelegt werden, sofern diese 1.200 € im Jahr übersteigen und keine Ausnahme von der Ablieferungspflicht besteht.

Sollten Sie Nebentätigkeiten im dargestellten Sinn ausgeübt haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrer/Ihrem zuständigen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter in Verbindung, um zu prüfen, ob eine Ablieferungspflicht besteht oder nicht.

C Abführung von Nutzungsentgelt

Haben Sie bei der Ausübung von Nebentätigkeiten

Einrichtungen Material Personal

der Hochschule in Anspruch genommen?

nein

ja Die Abrechnung ist beigelegt

Die Abrechnung wurde bereits einreicht am

Die Vergütung aus der Nebentätigkeit fließt erst im Jahr
..... zu.

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift